



## Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22/1 „Linder Siedlung Nord“;  
hier: Inkrafttreten**

Der Stadtrat Oberasbach hat am 31.03.2025 den Bebauungsplan Nr. 22/1 „Linder Siedlung Nord“ (Stand: 12.02.2025) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 305, 305/11,

307, 307/10, 307/11, 307/12, 307/13, 307/14, 307/15, 307/16, 307/17, 307/18,  
307/19, 307/2, 307/22, 307/23, 307/24, 307/25, 307/26, 307/27, 307/28, 307/29,  
307/30, 307/31, 307/32, 307/33, 307/34, 307/35, 307/36, 307/37, 307/38, 307/39,  
307/4, 307/42, 307/43, 307/44, 307/45, 307/47, 307/5, 307/6, 307/7, 307/8, 307/9,

308, 308/2, 308/3, 308/4, 308/5, 308/6, 308/66, 308/80, 308/67, 308/68, 308/69,  
308/7, 308/75, 308/76, 308/77, 308/78, 308/8, 308/9,

310/10, 310/11, 310/28, 310/3, 310/31, 310/32, 310/33, 310/34, 310/35, 310/36,  
310/37, 310/38, 310/39, 310/40, 310/4,

311, 311/10, 311/11, 311/13, 311/14, 311/15, 311/16, 311/17, 311/18, 311/2, 311/20,  
311/21, 311/23, 311/25, 311/26, 311/28, 311/3, 311/31, 311/32, 311/33, 311/34, 311/35,  
311/36, 311/37, 311/38,  
311/39, 311/4, 311/40, 311/41, 311/42, 311/43, 311/44, 311/45, 311/46, 311/47,  
311/48, 311/49, 311/5, 311/50, 311/6, 311/9, 312/7, 312/8,

314, 314/10, 314/12, 314/14, 314/3, 314/55, 314/56, 314/58, 314/59, 314/6, 314/60,  
314/61, 314/8, alle Gemarkung Oberasbach.

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem Planblatt.

Ziel der Planung ist es im Zuge der Nachverdichtung die Entwicklung eines Mehrfamilienhauses im geförderten Wohnungsbau auf einer bestehenden Baulücke zu ermöglichen. Außerdem will die Stadt durch die Planung die zukünftige städtebauliche Struktur des umliegenden Bereichs erhalten und im Sinne einer klimaangepassten Innenentwicklung, sowie einer behutsamen und verträglichen Nachverdichtung des Quartiers weiterentwickeln. So soll die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben gesteuert und dem erheblichen Veränderungsdruck hin zu einer intensiveren Nutzung hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung begegnet werden.

Die Planungsunterlagen werden im Rathaus Oberasbach, Rathausplatz 1, Stadtbauamt, II. Stock, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Bauleitplanung Auskunft erteilt.

Außerdem sind die Planungsunterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Oberasbach einsehbar:

<https://www.oberasbach.de/unsere-stadt/bauen-wohnen/bebauungsplaene>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Oberasbach, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes, geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird hingewiesen auf die Vorschriften über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder die Durchführung eintretende Vermögensnachteile, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 22/1 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt damit gemäß § 10 BauGB mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Oberasbach, den 08.04.2025  
Stadt Oberasbach

gez.

Birgit Huber  
Erste Bürgermeisterin